



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der "Energienstiftung Schleswig-Holstein" mit der "Technologiestiftung Schleswig-Holstein" zur "Innovationsstiftung Schleswig-Holstein"

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

A. Problem

Das Land Schleswig-Holstein verfügt mit der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ und der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ über erfolgreich arbeitende Stiftungen, deren Stiftungszwecke sich zum Teil überschneiden. Das Land hat sich in der Vergangenheit als Stifter der Technologiestiftung und als Mitstifter der Energienstiftung stark finanziell engagiert. Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit Schleswig-Holsteins ist es auch weiterhin erforderlich, große Anstrengungen in den Zukunftsfeldern Technologie und Energie einschließlich Klimaschutz zu unternehmen. Die Verzahnung der Themen Technologie und Energie wird jedoch immer enger. Das zeigt die sich immer mehr überschneidende praktische Arbeit der Energie- und der Technologiestiftung.

Um Synergien zu nutzen, die Themen Technologie und Energie besser zu verzahnen und die Erkenntnisse beider Stiftungen besser nutzbar zu machen, hat sich das Land gemeinsam mit den Mitstiftern der Energienstiftung aus der Energiewirtschaft entschieden, die erfolgreiche Arbeit der Stiftungen in einer gemeinsamen Stiftung fortzuführen. Darüber hinaus sollen die Stiftungen neu positioniert, für eine Zusammenarbeit mit Dritten attraktiver gemacht und die Effizienz der Nutzung des Stiftungskapitals gesteigert werden.

B. Lösung

Die „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ und die „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ werden zu einer „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“ zusammengeführt. Für die Zusammenlegung einer Stiftung mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung ist gemäß § 48 Abs. 4 i.V.m. § 47 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz ein Gesetz erforderlich.

Die Stiftungsarbeit soll weiterhin in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung fortgesetzt werden. Die Zusammenführung der Stiftungen wird als Fusion von Gleichen unter Wahrung der Rechte von E.ON als Mitstifter der Energienstiftung durchgeführt. Die Themenbereiche Technologie und Energie werden gleichrangig bearbeitet und gefördert werden. Die Innovationsstiftung wird damit ebenso wie die Energienstiftung eine Public-Private-Partnership sein, da sich diese Zusammenarbeit dort bewährt hat.

Die neue Stiftung soll grundsätzlich die anwendungsnahe Forschung fördern und hierbei auf den gleichberechtigten und sich ergänzenden Aufgabenfeldern Technologie und Energie einschließlich Klimaschutz Aktivitäten und Maßnahmen fördern und neu initiieren. Die Stiftung soll durch geeignete Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich

1. Entwicklung, Transfer und Implementierung von Technologien und Innovationen in der Wirtschaft unterstützen,
2. klimaschutzorientiertes Verhalten, Energieeinsparkonzeptionen und -technologien und die Entwicklung erneuerbarer Energien fördern,

3. die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein“ unterstützen und
4. den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft fördern.

Die Innovationsstiftung wird Rechtsnachfolgerin der Energie- und der Technologiestiftung. Beide Stiftungsvermögen, alle Rechte und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie die Arbeitsverhältnisse der bei der Energie- und der Technologiestiftung Beschäftigten gehen auf die neue Stiftung über.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die zu errichtende Innovationsstiftung wird ihre Aufgaben ausschließlich aus dem Stiftungsvermögen und dessen Erträgen sowie aus Zustiftungen und sonstigen Einnahmen erfüllen. Zur Errichtung eines Stiftungsvermögens werden keine Ausgaben im Landeshaushalt erforderlich, da dieses sich aus dem bestehenden Stiftungsvermögen der Energie- und der Technologiestiftung, aus Zustiftungen und den Erträgen des Stiftungsvermögens zusammensetzen wird. Das Land leistete bereits bei der Errichtung der Energie- und der Technologiestiftung Beiträge zum Stiftungsvermögen.

Durch Zusammenführung der Stiftungen wird die Stelle eines hauptamtlichen Vorstandes entfallen (Besoldungsgruppe B 5). Die eingesparten Mittel kommen der Stiftungsarbeit zugute. Aufgrund der neuen strategische Ausrichtung wird erwartet, dass die Stiftungsleitung mittelfristig eine Verschlankung des Personalkörpers vornimmt.

2. Verwaltungsaufwand

Die Rechtsaufsicht wird von dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium ausgeübt. Der durch die Aufsicht entstehende Verwaltungsaufwand wird sich reduzieren, da nur noch die Aufsicht über eine anstatt über zwei Stiftungen wahrzunehmen ist.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch das Gesetz werden keinerlei Kosten oder Vollzugsaufwand in Wirtschaftsunternehmen entstehen.

E. Federführung

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Gesetz
über die Zusammenlegung der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ mit der
„Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zur „Innovationsstiftung Schleswig-
Holstein“
Vom (TT. Monat JJJJ)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zusammenlegung

- (1) Die „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ wird mit der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zu einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“ (Stiftung) zusammengelegt. Die Zusammenlegung erfolgt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Damit geht auch das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen vollständig auf die „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“ über.
- (2) Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt das Landessiegel.

§ 2
Zweck der Stiftung

- (1) Die Innovationsstiftung hat den Zweck, in Schleswig-Holstein auf den Aufgabenfeldern Technologie, Energie und Klimaschutz durch Aktivitäten und Maßnahmen innovative Entwicklungen zu initiieren und deren Markteinführung zu fördern. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung der Wirtschaft zum nachhaltigen Nutzen für die Menschen und der Zukunftsfähigkeit Schleswig-Holsteins. Die Stiftung soll sich an wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen orientieren.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird die Stiftung durch geeignete Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich
 1. Entwicklung, Transfer und Implementierung von Technologien und Innovationen in der Wirtschaft unterstützen,
 2. klimaschutzorientiertes Verhalten, Energieeinsparkonzeptionen und –technologien und die Entwicklung erneuerbarer Energien fördern,
 3. die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein“ unterstützen und
 4. den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft fördern.

Näheres bestimmt die Satzung.

- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung des Stiftungszwecks aus ihren Erträgen an beschränkt haftenden Gesellschaften beteiligen oder eigene errichten und die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
1. den Stiftungsvermögen der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ und der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zum Zeitpunkt der Zusammenlegung,
 2. Zustiftungen und
 3. Erträgen des Stiftungsvermögens, die diesem durch Beschluss des Stiftungsrates zugeführt werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten; dies geht der Erfüllung des Stiftungszweckes vor. Leitlinien des Finanzministeriums für die Anlage von Stiftungsvermögen sind zu berücksichtigen.
- (3) Näheres über den Wert und die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens sowie die Vermögensverwaltung regelt die Satzung.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, eingeworbenen Zuwendungen und sonstigen Einnahmen (Stiftungsmittel).
- (2) Werden die Stiftungsmittel nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks benötigt, können sie einer Rücklage zugeführt werden.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern:
1. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Landesregierung,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der E.ON Energie AG oder der E.ON Hanse AG,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wirtschaft des Landes, gemeinsam benannt durch die Industrie- und Handelskammern,
 5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gewerkschaften, benannt durch den DGB Nord,
 6. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen des Landes, gemeinsam benannt durch die Hochschulen.

- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden durch die entsendenden Stellen benannt. Die Mitglieder werden durch die entsendenden Stellen abberufen. Näheres zur Benennung stellvertretender Mitglieder regelt die Satzung.
- (3) Der Vorsitz im Stiftungsrat wird von der Vertreterin oder dem Vertreter der Landesregierung aus dem Bereich Technologie- oder Energiepolitik nach Benennung durch die Landesregierung wahrgenommen. Der stellvertretende Vorsitz wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der E.ON Energie AG oder der E.ON Hanse AG nach Absatz 1 Nr. 2 wahrgenommen, die oder den diese gemeinsam benennen.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Stiftungsrates können nicht ohne und nicht gegen die Stimmen des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes gefasst werden. Näheres zur Beschlussfassung regelt die Satzung.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat bestimmt die Grundsätze der Stiftungsarbeit, beschließt das Arbeitsprogramm, den Wirtschaftsplan, die Jahresabschlussrechnung sowie die Vermögensübersicht und ist nach näherer Bestimmung der Satzung für andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig.
- (2) Der Stiftungsrat ernennt den Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung nach den Beschlüssen des Stiftungsrates, führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für fünf Jahre. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, von denen ein Mitglied hauptamtlich tätig ist. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen der Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 9 Beirat

- (1) Zur Beratung des Stiftungsrates und des Vorstandes in wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen wird ein Beirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen.

§ 10 Anlagenausschuss

- (1) Zur Beratung des Stiftungsrates und des Vorstands in Angelegenheiten der Anlage des Stiftungsvermögens kann ein Ausschuss gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Stiftungsrat berufen.

§ 11 Tätigkeitsbericht

Der Stiftungsrat hat dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vorzulegen. Auf der Grundlage dieses Berichtes erstattet die Landesregierung dem Schleswig-Holsteinischen Landtag jährlich Bericht über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 12 Satzung

- (1) Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Sie enthält über die Inhalte nach § 49 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes hinaus insbesondere Bestimmungen über
1. die Benennung und Abberufung der Organe und
 2. die Aufgaben, Zusammensetzung des Beirates und die Berufung und Abberufung seiner Mitglieder.
- (2) Die Satzung wird vom Stiftungsrat erlassen und geändert.

§ 13 Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

§ 14 Überleitungsregelungen

Alle Rechte und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ und der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ und die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der bei diesen Stiftungen Beschäftigten gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“ über.

§ 15 Übergangsregelungen

- (1) Nach Errichtung der Stiftung wird diese durch einen Übergangsvorstand bestehend aus dem am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Direktor der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ und dem am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden nebenamtlichen Mitglied des Vorstandes der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes geleitet.
- (2) Der erste Stiftungsrat setzt sich aus den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Stiftungsräten der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ und der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zusammen.
- (3) Bis zur Verabschiedung der Satzung nach § 12 kann die Aufsichtsbehörde eine vorläufige Satzung erlassen.

- (4) Die Höhe des im Zeitpunkt der Zusammenlegung der Stiftungen vorhandenen Stiftungsvermögens sowie dessen Zusammensetzung ist vom Vorstand der Stiftung unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das Gesetz über die Errichtung der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ vom 2. Dezember 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 594), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503) und
2. das Gesetz über die Errichtung der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ vom 2. Juli 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 377), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),

außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Bernd Rohwer
Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Begründung zum Entwurf des Gesetzes über die Zusammenlegung der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ mit der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zur „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“

A. Allgemeines

Mit der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ und der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ verfügt das Land seit mehr als zehn Jahren über zwei erfolgreich arbeitende Stiftungen, deren Stiftungszwecke und auch deren praktische Arbeit sich zum Teil überschneiden. Die Landesregierung für das Land als Stifter der Technologiestiftung und als Mitstifter der Energienstiftung und die E.ON Energie AG und die E.ON Hanse AG (im folgenden: E.ON) als Mitstifter der Energienstiftung aus der Energiewirtschaft sind sich darin einig, dass die inhaltlich sehr erfolgreiche Arbeit beider Stiftungen in einer neuen Form gemeinsam fortgeführt werden sollte. Mit der Bündelung der technologie- und energiewirtschaftlichen Kompetenzen in einer öffentlich-rechtlichen „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“ werden

- zusätzliche Synergiepotentiale erschlossen
- die Themen Technologie und Energie besser verzahnt und die Erkenntnisse beider Stiftungen gegenseitig besser nutzbar gemacht
- die Effizienz der Nutzung des Stiftungskapitals gesteigert
- durch die Zusammenführung des Stiftungskapitals eine größere Flexibilität bei der Erfüllung der Stiftungszwecke und eine größere Attraktivität in der Zusammenarbeit mit Dritten gewonnen und damit die Chance genutzt, die Stiftungen neu zu positionieren.

Die Zusammenlegung der Energie- und der Technologiestiftung erfolgt als ein Zusammenschluss von zwei gleichberechtigten Einrichtungen. Die Leitgedanken beider Stiftungen sollen grundsätzlich erhalten bleiben. Um Spielräume für breite Aktivitäten zu erhalten, wird der Stiftungszweck jedoch weit gefasst. Die neue Stiftung wird den Zweck haben, in Schleswig-Holstein in den Bereichen Technologie, Energie und Klimaschutz innovative Entwicklungen durch Aktivitäten und Maßnahmen zu fördern und neu zu initiieren. Im Mittelpunkt soll dabei der nachhaltige Nutzen für die Menschen und die Entwicklung der Wirtschaft im Land stehen. Die Stiftung wird damit auch einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit Schleswig-Holsteins leisten.

Die Arbeit der Stiftung soll

- Entwicklung, Transfer und Implementierung von Technologien und Innovationen in der Wirtschaft unterstützen,
- klimaschutzorientiertes Verhalten, Energieeinsparkonzeptionen und –technologien und die Entwicklung erneuerbarer Energien fördern,
- die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein“ unterstützen,

- den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft fördern.

Daraus wird deutlich, dass die Förderung der anwendungsnahen Forschung im Vordergrund steht und nicht die Grundlagenforschung.

Die Stiftung erhält damit auch eine strategische Ausrichtung. Sie wird sich auf Zielsetzungen und die Steuerung von Programmen konzentrieren und deren operative Durchführung auf andere geeignete Einrichtungen im Land übertragen.

Da der Stiftungszweck auch in der Wirtschafts- und Technologieförderung liegt, wird anders als im Gesetz über die Errichtung der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ vom 2. Dezember 1993 (GVBl. 1993, S. 594) der Zweck der Innovationsstiftung nicht auf einen steuerbegünstigten Zweck i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung beschränkt, was auch der bisherigen Regelung über die Technologiestiftung entspricht. Was die Entgegennahme steuerwirksamer Spenden anbelangt, entsteht dadurch kein Nachteil, weil die Innovationsstiftung als juristische Person des öffentlichen Rechts unter den Voraussetzungen des § 49 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung berechtigt ist, steuerbegünstigte Spenden zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke in Empfang zu nehmen. Bereits von der Energie- oder der Technologiestiftung gegebenenfalls als steuerbegünstigte Spenden entgegengenommene Zuwendungen dürfen auch von der Innovationsstiftung nur steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden.

Die Innovationsstiftung wird ebenso wie die Energienstiftung eine besondere Form der Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung mit der Privatwirtschaft (Public-Private-Partnership) sein, da das Stiftungsvermögen der Energienstiftung, zu dem zwei Unternehmen der Energiewirtschaft (Preußen Elektra und Schleswig) beigetragen haben, in die neue Stiftung überführt wird. Die Rechtsnachfolger dieser Unternehmen, die E.ON AG und die E.ON Hanse AG, erhalten dafür Sitze im Stiftungsrat und den stellvertretenden Vorsitz. Auch wenn die Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung mit der Privatwirtschaft in einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ungewöhnlich ist, hat sie sich bewährt und soll fortgesetzt werden.

Eine Erweiterung des Kreises der Mitstifter ist nicht vorgesehen, jedoch sind Zustiftungen möglich, ohne dass die Zustifter allerdings daraus Rechte ableiten können. Die Attraktivität für die Zustifter muss sich aus der Arbeit der Stiftung und dem Stiftungszweck ergeben.

Der Vorstand der Innovationsstiftung wird sich aus einem hauptamtlichen und einem nebenamtlichen Mitglied zusammensetzen. Der Stiftungsrat ist dem Stiftungsrat der Technologiestiftung nachgebildet, ergänzt um zwei Sitze für den Mitstifter aus der Energiewirtschaft. Der Vorsitz im Stiftungsrat wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesregierung ausgeübt, der stellvertretende Vorsitz liegt bei E.ON. Um der besonderen Rolle der Stifter gerecht zu werden, werden Beschlüsse des Stiftungsrates, dem vor allem für die grundsätzlichen Entscheidungen in einer Stiftung wichtigsten Gremium, nur wirksam, wenn der Beschluss mit den Stimmen der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden gefasst wurde.

Die Innovationsstiftung wird Rechtsnachfolgerin der Energie- und der Technologiestiftung durch die Zusammenlegung beider Stiftungen im Sinne des § 48 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes. Damit gehen beide Stiftungsvermögen, alle Rechte

und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Arbeitsverhältnisse der bei der Energie- und der Technologiestiftung Beschäftigten auf die neue Stiftung über. Damit wird sichergestellt, dass die Arbeit der zusammenzulegenden Stiftungen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

Da die neue Stiftung zum 1. April 2004 handlungsfähig sein soll, wird das Gesetz an diesem Tag in Kraft treten. Gleichzeitig werden die Gesetze zur Errichtung der Energienstiftung und zur Errichtung der Technologiestiftung aufgehoben.

Die tatsächliche Zusammenführung der beiden Stiftungsorganisationen wird dann Aufgabe der Leitung der neuen Stiftung sein. Zu ihrer Aufgabe wird es auch gehören, die innere Organisation der neuen Stiftung an den vorhandenen Ressourcen, den Erträgen aus dem Stiftungskapital und den Aufgaben der neuen Stiftung auszurichten.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Absatz 1 bestimmt die Zusammenlegung der Energie- und der Technologiestiftung im Sinne des § 48 Absatz 4 Landesverwaltungsgesetz. So wie es diese Norm bestimmt, erfolgt dies durch Gesetz. Damit erlöschen zwar die Energie- und Technologiestiftung als eigenständige Stiftungen, die Innovationsstiftung wird jedoch in jeder Hinsicht Rechtsnachfolgerin beider Stiftungen. Dieses gilt insbesondere auch hinsichtlich des vorhandenen Stiftungsvermögens, welches mit Inkrafttreten des Gesetzes auf die Innovationsstiftung übergeht.

Durch Absatz 2 wird die mit der Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung verbundene Dienstherrnfähigkeit eingeräumt.

Zu § 2

Absatz 1 bestimmt den allgemeinen Stiftungszweck. Die beiden Stiftungszwecke der Energie- und der Technologiestiftung sind im Grundsatz erhalten geblieben. Die Themen Technik und Energie einschließlich Klimaschutz stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Absatz 2 konkretisiert den Stiftungszweck, fasst diesen aber nicht so eng, wie jeweils in den Gesetzen zur Errichtung der Energie- und der Technologiestiftung. Mit der weiter gefassten Formulierung werden Spielräume eröffnet. Gleichzeitig wird deutlich, dass es sich bei der neuen Stiftung um eine strategische Stiftung handelt, die insgesamt die Zukunftsfähigkeit Schleswig-Holsteins stärken soll. Eine weitere Konkretisierung des Stiftungszwecks soll in der Satzung erfolgen, in der dann auch Bestimmungen für die Aufstellung des Arbeitsprogramms getroffen werden können.

Absatz 3 räumt der Stiftung die Möglichkeit ein, sich zur Erfüllung des Stiftungszweckes an juristischen Personen mit beschränkter Haftung zu beteiligen oder eigene zu

errichten oder die Mitgliedschaft in Vereinen zu erwerben. Hierfür ist nach § 105 Abs. 1 i.V.m. § 65 LHO die Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich. Eine Beteiligung an operativen Einrichtungen wird damit möglich, so dass die Stiftung keine eigenen entsprechenden Arbeitsstrukturen vorhalten muss. Die Stiftung kann sich so auf ihre strategischen Aufgaben konzentrieren.

Zu § 3

Absatz 1 überführt das reale Stiftungsvermögen der Energie- und der Technologiestiftung in das Stiftungsvermögen der Innovationsstiftung, so, wie es zum Zeitpunkt der Zusammenlegung vorhanden ist. Die kursabhängige Anlage des Stiftungsvermögens durch die Energiestiftung hat dazu geführt, dass das nach § 15 Absatz 4 festzustellende aktuelle, reale Vermögen voraussichtlich unter der Summe der in der Errichtungsgesetzen der Energie- und Technologiestiftung genannten nominalen Vermögens liegen wird. Durch Zustiftungen und der Zuführung von Erträgen zum Stiftungsvermögen kann das Stiftungsvermögen erhöht werden.

Absatz 2 regelt die für Stiftungen typische Pflicht zum Erhalt des Vermögens. Nähere Bestimmungen müssen in der Satzung getroffen werden. Dabei sind Leitlinien des Finanzministeriums für die Anlage von Stiftungsvermögen schleswig-holsteinischer öffentlich-rechtlicher Stiftungen zu beachten.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung für den Satzungsgeber Regelungen zur Feststellung des Stiftungsvermögens und dessen Verwaltung zu treffen.

Zu § 4

Absatz 1 bestimmt mit welchen Mitteln der Stiftungszweck zu erfüllen ist.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit einer Rücklagenbildung.

Zu § 5

Die Vorschrift legt fest, welche Organe für die Stiftung handeln.

Zu § 6

Absatz 1 benennt die Mitglieder des Stiftungsrates. Neben den Vertreterinnen und Vertretern des Landes und des Mitstifters E.ON sind die Wirtschaft, die Gewerkschaften und die Hochschulen vertreten. Damit soll Kontakt zu den relevanten Interessengruppen gehalten und Fachverstand genutzt werden.

Absatz 2 regelt die Art der Benennung und die Dauer der Amtszeit. Weitere Regelungen, z.B. zur Ernennung von stellvertretenden Mitgliedern, können in der Satzung getroffen werden.

Absatz 3 regelt den Vorsitz im Stiftungsrat. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz liegen entsprechend der Bedeutung der Stifter bei einer der Vertreterin oder einem Vertreter der Landesregierung und einer Vertreterin einem Vertreter des Mitstifter E.ON.

Landesregierung und E.ON müssen jeweils intern entscheiden, welche oder welcher ihrer Vertreterinnen oder Vertreter im Stiftungsrat das jeweilige Amt übernimmt.

Entsprechend der Bedeutung der Stifter und der daraus abgeleiteten unterschiedlichen Funktion der Stiftungsratsmitglieder im Stiftungsrat erhalten die Stimmen der Stiftungsratsmitglieder unterschiedliches Gewicht. Absatz 4 bestimmt daher, dass Beschlüsse immer der Zustimmung des Vorsitizes und des stellvertretenden Vorsitizes als Vertreter der Stifter bedürfen. Näheres zur Beschlussfassung, z.B. im Falle der Verhinderung von Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz, kann der Satzungsgeber unter Beachtung des Stimmengewichtungsgrundsatzes regeln.

Zu § 7

Diese Vorschrift benennt die Aufgaben des Stiftungsrates.

Zu § 8

Absatz 1 bestimmt die Aufgaben des Vorstandes.

Absatz 2 setzt die Amtszeit des Vorstandes fest.

Wie in der Energiestiftung besteht der Vorstand nach Absatz 3 aus einem haupt- und einem nebenamtlichen Mitglied. In der Energiestiftung wurde das hauptamtliche Mitglied vom Land und das nebenamtliche Mitglied von der Energiewirtschaft gestellt. Die Norm ermöglicht die Fortsetzung dieses bewährten Verfahrens, ohne eine Festlegung zu treffen.

Für den Fall, dass die Person, die zum hauptamtlichen Vorstandsmitglied bestellt wird, verbeamtet werden soll, ist eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zugelassen.

Zu § 9

Die Vorschrift benennt die Aufgaben des beratenden Gremiums, dessen Mitglieder vom Stiftungsrat berufen werden. Weitere Regelungen zu diesem Beirat können in der Satzung getroffen werden.

Zu § 10

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit zur Errichtung eines Ausschusses, welcher die Stiftung bei der Anlage des Stiftungsvermögens und der Vermögensverwaltung berät.

Absatz 2 legt fest, dass der Stiftungsrat die Mitglieder des Ausschusses beruft.

Zu § 11

Die Vorschrift verpflichtet die Stiftung zu einem jährlichen Tätigkeitsbericht an das fachlich zuständige Ministerium und dieses wiederum zur Weiterleitung des Berichtes an den Landtag. Damit wird sichergestellt, dass die Landesregierung und der Land-

tag über die Tätigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Stiftung, die als solche öffentliche Aufgaben erfüllt, unterrichtet sind.

Zu § 12

Absatz 1 bestimmt den Mindestregelungsumfang der Satzung.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für den Erlass der Satzung.

Zu § 13

Die Vorschrift weist die Aufsicht über die Innovationsstiftung dem für beide Aufgabenfelder Technologie und Energie fachlich zuständigen Ministerium zu. Dieses hat durch organisatorische Maßnahmen Konflikte zwischen rechtaufsichtlichen Erfordernissen und fachlich angestrebtem zu vermeiden.

Zu § 14

Die Vorschrift leitet alle Rechte, Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten der Energie- und der Technologiestiftung auf die neue Stiftung über. Ebenso werden alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse übergeleitet. Der Übergang bzw. die Übernahme der Beamtinnen und Beamten wird durch das Landesbeamtengesetz geregelt. Durch diese Vorschrift wird die neue Stiftung Rechtsnachfolgerin der Energie- und der Technologiestiftung. Da deren Stiftungszwecke entfallen, entfällt allerdings auch die wesentliche Pflicht beider Stiftungen, die Erfüllung des Stiftungszwecks. Diese werden durch den neuen Stiftungszweck der Innovationsstiftung ersetzt.

Zu § 15

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass der Zusammenlegungsprozess reibungslos erfolgt und die neue Stiftung sofort mit Zusammenlegung der Energie- und der Technologiestiftung die Arbeit dieser beiden Stiftungen fortsetzen kann.

Absatz 1 bestimmt daher, dass für eine Übergangszeit bis zur Ernennung eines neuen Vorstandes die neue Stiftung durch einen Übergangsvorstand bestehend aus dem Direktor der Technologiestiftung und dem nebenamtlichen Vorstandsmitglied der Energiestiftung geleitet wird. So wird der Sach- und Fachverstand und die praktische Erfahrung der bisherigen Leitungen der zusammengelegten Stiftungen für den Zusammenlegungsprozess genutzt.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des ersten Stiftungsrates der neuen Stiftung aus den Stiftungsräten der zusammengelegten Stiftungen. So wird der Stiftungsrat in die Lage versetzt, sich schnell zu konstituieren.

Absatz 3 räumt dem Aufsicht führenden Ministerium das Recht zum Erlass einer vorläufigen Satzung ein.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Höhe des realen Vermögens einer aktiven Stiftung durch Erträge aber auch durch Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks permanent ändert. Daher kann die genaue Höhe des realen Stif-

tungsvermögens beider zusammenzulegender Stiftungen zwar nicht im Gesetz zum Zeitpunkt der Zusammenlegung genau bezeichnet werden, aber aus Gründen der Rechtsklarheit ist es geboten, die Höhe des Stiftungsvermögens der neuen Stiftung nach Zusammenlegung feststellen zu lassen und zu veröffentlichen.

Zu § 16

Das Gesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft. Zu diesem Datum werden die Energie- und die Technologiestiftung zusammengelegt und es entsteht die Innovationsstiftung. Gleichzeitig treten die Gesetze zur Errichtung der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ und zur Errichtung der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ außer Kraft.